



Schutzkonzept Elternberatung unter COVID-19

Stand 1.7.2020, ersetzt Arbeitsanweisung persönliche Beratung Elternberatung Basel-Stadt Verhaltens- und Hygieneregeln aufgrund COVID-19, das Schutzkonzept EB BS vom 1.5.2020 und gilt ab dem 1. Juni 2020 auf Weiteres bis auf Widerruf

Ausgangslage

Das Angebot der Elternberatung Basel-Stadt als gesundheitspräventives Angebot für Familien mit Kindern von 0 bis 5 Jahren war und ist auch während des Lockdowns, aufgrund der vom Bundesrat am 16.3.2020 erklärten ausserordentlichen Lage, geöffnet. Folgende Beratungsformen wurden und werden angeboten: Telefonberatung, Beratung per Mail, per Video-Chat, persönliche Beratung auf Voranmeldung und Hausbesuche. Die Beratung in den Quartieren wurde mit der Schliessung der Quartiertreffpunkte ausgesetzt, die Kurs- und Gruppenangebote abgesagt.

Am 29. April 2020 hat der Bundesrat weitere Lockerungen der Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus beschlossen. Seit dem 11. Mai 2020 sind die obligatorischen Kindergärten, Schulen und Tagesheime wieder geöffnet. Seit dem 11. Mai 2020 wird auf Voranmeldung auch wieder Elternberatung in den Quartiertreffpunkten (bis zum 8. Juni 2020 noch geschlossen) und Quartierberatungsstellen angeboten. Weitere Lockerungen wurden per 22. Juni 2020 entschieden. Ab Juli können die Kurse und Angebote der Elternberatung wieder aufgenommen werden. Ab dem 10.8.2020 soll wieder Beratung ohne Voranmeldung an der Hauptstelle und in den Quartierberatungsstellen angeboten werden. Hier sei auf das Schutzkonzept der Quartiertreffpunkte verwiesen, welches mit eingehalten werden muss http://qtp-basel.ch/wp-content/uploads/Schutzkonzept_qtp-basel_22-6-2020.pdf. Für die Beratungsstelle Stephanus ist das Schutzkonzept der ERK mit zu berücksichtigen <https://www.erk-bs.ch/corona>

Einleitung

Dieses Schutzkonzept beschreibt die nötigen Schutzmassnahmen für die Beraterinnen und die Familien mit ihren Kindern in der Elternberatung. Das Konzept basiert auf der Vorlage des Bundes¹ beschreibt, welche Vorgaben Betriebe erfüllen müssen, die gemäss COVID-19-Verordnung 3 ihre Tätigkeit wiederaufnehmen oder fortsetzen können. Die Vorgaben richten sich an die Betreiber von Einrichtungen und Organisatoren von Veranstaltungen und an die Arbeitgeber. Sie dienen der Festlegung von betriebsinternen Schutzmassnahmen, die unter Mitwirkung der Arbeitnehmenden umgesetzt werden müssen. Ausgehend von dieser Vorlage wird das Schutzkonzept laufend angepasst.

Ziel der Massnahmen

Das Ziel der Massnahmen ist es, einerseits Mitarbeitende, im Betrieb Tätige und andererseits die allgemeine Bevölkerung als Dienstleistungsempfänger, in Fall der Elternberatung insbesondere Familien mit ihren Kindern, vor einer Ansteckung durch das neue Coronavirus zu schützen.

Spezielle Vorgaben für Gesundheitsfachpersonen

Für Spitäler, niedergelassene Ärzte, (Gesundheits-)Fachpersonen sowie Pflegeheime und Spitex, die COVID-19-Patienten behandeln oder betreuen, gibt es spezifische Empfehlungen aus Fachkreisen (vgl. www.bag.admin.ch/coronavirus-gesundheitsfachpersonen).

Gesetzliche Grundlagen

COVID-19-Verordnung 3 (SR 818.101.24), Arbeitsgesetz und dessen Verordnungen.

Generell: Kann der Abstand nicht eingehalten werden, gilt das STOP-Prinzip

S	S steht für Substitution, was im Falle von Covid-19 nur durch genügend Abstand möglich ist (z. B. Erledigung von administrativen Aufgaben im Homeoffice).
T	T sind technische Massnahmen (z. B. Trennung mit Plexiglas bei Teamsitzungen).
O	O sind organisatorische Massnahmen (z. B. Übergabe im Freien).
P	P steht für persönliche Schutzmassnahmen (z. B. Tragen von Schutzmasken).

¹ https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus/schutzkonzepte.html

Beratung	
Terminvereinbarung für die persönliche Beratung	<ul style="list-style-type: none"> • Klärung, ob Kind und Eltern gesund sind. Kinder oder Eltern mit Symptomen einer akuten Erkältungskrankheit werden nicht zur persönlichen Beratung empfangen. • Es wird über die Verhaltens- und Hygieneregeln in der Beratungsstelle und auf Hausbesuch informiert (bspw. geschlossene Tür und klingeln bei Ankunft, Händewaschen, Abstand, Maske, Handschuhe etc.). • Termine werden so gelegt, dass zwischen den Beratungen Zeit zum Lüften, Reinigen und Händewaschen zur Verfügung steht. • Bis am 9.8.2020 finden keine Termine ohne Voranmeldung, ab 10.8.2020 wieder Termine mit und ohne Voranmeldung statt.
Beratungsformen	<ul style="list-style-type: none"> • Telefonberatung • Beratung per Mail • per Video-Chat • persönliche Beratung auf Voranmeldung • ab 10.8.2020 auch wieder Beratung ohne Voranmeldung • Hausbesuche auf Termin
Begrüssung und in Empfang nehmen	<ul style="list-style-type: none"> • Auf jeglichen körperlichen Kontakt zwischen Erwachsenen insbesondere auf das Händeschütteln wird verzichtet • das Social Distancing (1.5 Meter) wird beachtet • Die Eltern werden vor der Beratung (im Eingangsbereich) zum Händewaschen angehalten
Beratung in der Beratungsstelle	<ul style="list-style-type: none"> • In den Beratungsräumen auf genügend Abstand von 1.5 Metern achten. Kann der Abstand nicht eingehalten werden, trägt die Beraterin eine Maske. • Tisch nach der Beratung mit Alkohol desinfizieren, die Türklinke selbst öffnen, nicht von den Eltern öffnen lassen. • Spielzeug: Die Empfehlung des SF MVB ist, diese gar nicht mehr anzubieten, bzw. es wegzuräumen. Werden Spielsachen abgegeben: mit Alkohol absprühen. • Wenn möglich auf Körperkontakt mit dem Kind verzichten; wenn Kinder angefasst werden müssen, schützt sich die Beraterin mit Mundschutz und Handschuhen.
Beratung auf Hausbesuch	<ul style="list-style-type: none"> • Vorgehen analog Terminvereinbarung und Beratung in der Beratungsstelle • Material (Maske, Handschuhe, Papiertücher, Desinfektionsmittel etc. werden mitgebracht)
Hygienemassnahmen	
Allgemein	Die Verhaltens- und Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheitswesen (BAG) gelten und werden eingehalten. Siehe Kampagne « So schützen wir uns ».
Händehygiene	<ul style="list-style-type: none"> • Klient/innen waschen sich nach dem Betreten der Beratungsstelle die Hände mit Wasser und Seife. Es steht Desinfektionsmittel bereit (nur für Erwachsene). • Die Beraterinnen und alle anwesenden Personen waschen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife. Dies insbesondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz, zwischen den Beratungen sowie vor und nach Pausen. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen. • Entfernung von unnötigen Gegenständen, welche von Klient/innen angefasst werden können, wie z. B. Zeitschriften und Papiere in Wartezimmern und Gemeinschaftsbereichen (wie Kaffeeecken und Küchen).

	<ul style="list-style-type: none"> • Es werden ausschliesslich Papiertücher zum Trocknen der Hände benutzt. Stoffhandtücher werden entfernt.
Distanz	<ul style="list-style-type: none"> • In den Beratungsräumen auf genügend Abstand von 1.5 Metern achten. • Kann der Abstand nicht eingehalten werden, trägt die Beraterin eine Maske.
Hygienemassnahmen im Beratungsraum	<ul style="list-style-type: none"> • Flächendesinfektion mit Alkohol: Oberflächen, Gegenstände insbesondere Stellen, die oft angefasst werden wie Türklinken, Tisch, Wickelmatte, Lichtschalter oder Armaturen; Handschuhe verwenden und nach Gebrauch entsorgen. • Bereitstellen von geschlossenen Abfalleimern. Beim Entsorgen Handschuhe verwenden, nach Gebrauch entsorgen und Abfallsäcke nicht zusammendrücken. • Räume regelmässig und ausgiebig lüften (Stosslüften).
Wartebereich	<ul style="list-style-type: none"> • Finden Termine in den Quartierberatungsstellen und an der Freien Strasse 35 auch wieder ohne Voranmeldung statt, wird der Wartebereich anhand der Hygiene- und Distanzvorgaben des BAG angepasst. • Die Schutzkonzepte der Quartiertreffpunkte, der ERK und für den Empfang/Infodesk Freie Strasse 35 werden dazu mit berücksichtigt. • Generell gilt: Kann der Abstand (unter Erwachsenen) nicht eingehalten werden, wird nach dem STOP-Prinzip verfahren.
Personelles	
Besonders gefährdete Personen	<p>In der per 22.6.2020 gültigen "Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage)" wird die Bestimmung zum Schutz der bisher als besonders gefährdeten Personen wie folgt aufgehoben:</p> <p>Neu gelten: Art. 10 Covid-19-Verordnung besondere Lage sowie Art. 6 Arbeitsgesetz (Pflicht des Arbeitgebers, die Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu schützen)</p> <p>Art. 10 Präventionsmassnahmen Die Arbeitgeber müssen gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen. Kann der empfohlene Abstand nicht eingehalten werden, so sind Massnahmen gemäss dem STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung) zu treffen, namentlich die Möglichkeit von Homeoffice, die physische Trennung, getrennte Teams oder das Tragen von Masken.</p>
Vorgehen im Krankheitsfall	
Empfehlungen des BAG und Vorgaben des Erziehungsdepartements Basel-Stadt Stand 22. Juni 2020	<ul style="list-style-type: none"> • Die Empfehlungen des BAG zum Verhalten bei Krankheitsanzeichen oder Kontakten mit Erkrankten oder zu Risikogruppen haben weiterhin Gültigkeit. • Eltern und Kinder mit Symptomen einer akuten Erkrankung der Atemwege (z.B. Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen) werden nicht zu persönlichen Beratung empfangen und sie werden nicht auf Hausbesuch beraten. • Mitarbeitende mit Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen bleiben zu Hause, so wie auch bei einem plötzlich auftretenden Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns. Sie sollten sich auf das Vorliegen einer Infektion mit dem neuen Coronavirus testen lassen (Erwachsene: Predigerkirche, Kinder und Jugendliche:

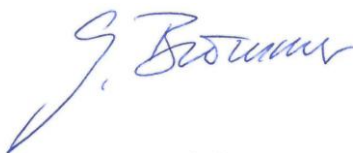
	<p>UKBB, nur nach Rücksprache mit der behandelnden Kinderärztin/dem behandelnden Kinderarzt). Mitarbeitenden mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung ist es nicht erlaubt, zu arbeiten. Für Selbst-Isolation und Selbst-Quarantäne gelten die Vorgaben des BAG.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeitende mit Symptomen die sich bei der Arbeit zeigen, ziehen eine Maske an, lassen sich testen und kehren erst nach negativem Test und ohne Krankheitssymptome an die Arbeit zurück. BAG «Selbst-Isolation und Selbst- Quarantäne»
Information und Management	
Information der Klient/innen	<ul style="list-style-type: none"> • Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei Eingang • Information zum Verhalten im Krankheitsfall gemäss Empfehlungen des BAG
Information Mitarbeitende	<ul style="list-style-type: none"> • Information aller Mitarbeitenden über Schutzmassnahmen, Verhaltens- und Hygieneregeln aufgrund der ausserordentlichen Situation • Information über Änderungen und Aktualisierung der Empfehlungen des Bundes oder des Kantons
Umsetzung der Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmässige Instruktion der Mitarbeitenden über Hygienemassnahmen, Umgang mit Schutzmasken und einen sicheren Umgang mit der Zielgruppe • Seifenspender und Einweghandtücher regelmässig nachfüllen und auf genügenden Vorrat achten • Desinfektionsmittel (für Hände), sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen) regelmässig kontrollieren und nachfüllen • Bestand von Hygienemasken regelmässig kontrollieren und nachfüllen

Dieses Dokument wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt: Ja Nein
 Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitenden übermittelt und erläutert.

Geschäftsleitung Verein für Kinderbetreuung Basel, 1.7.2020:



Co-Leitung Beratung Verein für Kinderbetreuung Basel, 1.7.2020:



Basel, den 1. Juli 2020/mm